

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XLVI.

Bern, 5. Februar 1800. (12. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. Januar.

(Fortsetzung.)

Koch. Nur um die Vorwürfe zu beantworten, die theils gegen die Commission, theils gegen die Saal-Inspektoren gemacht wurden, nehme ich das Wort. Daß die Saalinspektoren die Wachen zum voraus verdoppelt haben, ist ganz falsch; erst in der Sitzung wurden sie von dem Antrag der Commission berichtet, und beschlossen da, ihrer Pflicht gemäß, für die Sicherheit der Gesetzgebung zu sorgen, die Wachen zu verdoppeln, und ihnen scharfe Patronen auszutheilen, auf den Fall hin, wenn von einem Theil des Direktoriums etwas unternommen würde, wie der Erfolg bewies, daß es nicht am Willen hierzu gefehlt hat. Wo ist hierin etwas pſichtwidriges oder ungerechtes? Was nun die Maasnahme selbst betrifft, die die Commission vorgeschlagen hatte, so mag Erlacher darüber denken, wie er will, mir liegt wenig daran; zwar be- rufen sich mehrere meiner Präopinanten auf ihr Ge- wissen und auf das Urtheil des Volks, und es scheint, daß man die Mitglieder der Versammlung in zwei Classen, in die Gewissenhaften und in die Gewissenlosen eintheilen wolle; ich stehe aber in der Ueberzeugung, daß jeder von uns nach seiner Ueberzeugung gehandelt hat; auch ich verlange keinen andern Richter, als das Volk, welches hierin sehr klar sehen wird; und auch ich berufe mich auf einen höhern Richter, der die Herzen prüft, und immer werde ich mit Freude an unsern Beschluß vom 7ten Jenner denken, und was ich dazu beitrug, wird mich in meiner Todesstunde noch erquicken, weil ich ihn als Rettung des Vaterlandes ansehe. Was nun den von Süßern vorgelesenen Brief Mous- sons betrifft, so weiß ich nicht, was mit diesem ist; aber das weiß ich, daß nicht darum, weil die 3 Er- Direktoren die Râche ajourniren wollten, sie als Ver- schwörer verzeigt wurden, sondern weil sie dieß durch Drohung und durch eine fremde Macht zu bewirken suchten, und dieß ist doch wahrlich ganz was anders,

als der bloße Wunsch zum constitutionellen Ajourne- ment, der an sich durchaus unschuldig ist. Wer von den Direktoren ihre Demission verlangt hat, weiß ich nicht, aber sehr wünschte ich, daß dieses wirklich statt- gehabt hätte, sie hätten sich dann alles andere dadurch erspart, und sie hätten wissen und fühlen sollen, daß sie das allgemeine Vertrauen verloren hatten. Was Erlacher immer von unverhört verurtheilen sagt, brauche ich nicht mehr zu beantworten; die Akten wurden alle vorgelegt, und nur auf diese hin ist geurtheilt worden; auch zeigen die weitem Unternehmungen von den 3 Erdirektoren, was wir zu erwarten gehabt hät- ten, wenn wir ihnen nicht zugekommen wären: mit diesen Beweisen, die doch jedermann vor Augen lie- gen, der sehen will, ist es wahrlich seltsam, daß man immer wieder zurückkommt, und der Commission und der Versammlung so unbegründete Vorwürfe macht. Was man uns endlich vorwirft, daß auch wir uns um fränkische Hilfe umgesehen haben, ist durchaus unrichtig und falsch — Ich hatte der Versammlung angezeigt, daß nach eingezogenen Berichten die Fran- ken nichts anders thun, als zur Handhabung der Ruhe Patrouillen aussenden — Wer etwas anders weiß, der trete vor, und klage an! Endlich sagt man, Laharpe habe die Männer gerettet, die ihn gestürzt haben; freilich war einst ein Projekt gewisse Männer, von denen ich auch die Ehre hatte zu seyn, auf Urburg einzusperrn; aber nicht Laharpe, sondern einige Nebenumsände hinderten die Sache, die übrigens nicht von Dauer gewesen wäre, und eine ehrenvolle Rettung den Opfern jenes Anschlags verschafft hätte. — Ich stimme übrigens gerne Savanys Anträgen bei, mit dem von Kuhn beigefügten Zusatz.

Cartier: Damit die Sache einmal beendigt werde, und nicht noch einmal zur Sprache komme, ziehe ich meinen Antrag zurück, und vereinige mich mit Kuhn.

Man geht zum Abstimmen, und beschließt: die Rechtfertigungsschreiben der beiden Erdirektoren Secretan und Laharpe, so wie die Aktenstücke über die unregelmäßige Sitzung derselben vom 7ten Abends durch den Druck bekannt zu machen, und die Vollziehung

einzuladen, das Betragen der Commissars zu untersuchen, und Auskunft darüber zu geben. — Durch den Namensaufruf wird Erlachers Antrag, Rouffons Brief officiell bekannt zu machen mit 49 Stimmen gegen 43. verworfen.

Zimmermann fodert für Herzog v. Ess. acht Tag Urlaub, indem er neben seinen Partikulargeschäften auch noch einige öffentliche Angelegenheiten zu besorgen hat.

Cartier will, daß die Vollziehung erst um Erlaubniß anfrage, wenn sie Repräsentanten als Commissars ausschickt.

Zimmermann. Herzog wird nicht als Commissar ausgeschickt, er geht eigentlich nur für sich. —

Ruhn unterstützt Zimmermann, indem der Rebenauftrag, den Herzog erhielt, dringend ist, und auf den Unterhalt einiger hundert Familien Bezug hat. Der Urlaub wird gestattet.

bei den bürgerlichen Festen; er hat das Recht, den Sitzungen der Gerichte und der Municipalitäten bei-zuwohnen; er wachet bei ihren Berathschlagungen auf die Vollziehung der Gesetze, ohne selbst Stimme zu haben; er sorgt für die innere Sicherheit; er hat das Recht der Gefangennehmung; das Gesetz aber bestimmt die Falle und Grade der Anhaltung; er verfügt über die bewaffnete Macht, ohne sie selbst anführen zu können.

103. Jedes Dorf, Flecken oder Stadt, haben ein oder mehrere Friedensrichter, welche die Bürger in ihren Ortsbezirken alljährlich selbst erwählen oder wiederum bestätigen, und so auch die Anzahl ihrer Friedensrichter, je nach ihrem Bedürfniß und Gutbefinden festsetzen; ihre vorzügliche Verrichtung besteht darin, die Partheien zu vergleichen. Das Gesetz wird das fernere bestimmen.

104. In Civil- und Polizeisachen spricht das Viertelgericht, welches mit Inbegriff des Präsidenten aus 9 Gliedern besteht. Dessen Sprüche können an das Bezirksgericht, welches sammt dem Präsidenten in 13 Gliedern besteht, appellirt werden; weiters hat hierin keine Appellation Statt.

105. In Criminalfällen richtet das Bezirksgericht; es müssen aber desselben 13 Glieder, in Haupt-criminalfällen bis auf 37 Glieder vermehrt, mithin durch 24 Suppleanten ergänzt werden; und in geringern Criminalfällen besteht das Gericht nur in 25 Gliedern, mithin werden solchen Falls mehr nicht als 12 Suppleanten in das Gericht berufen. Das Gesetz wird näher bestimmen, welche als Haupt-criminalfälle betrachtet werden.

106. Das Urtheil kann von dem öffentlichen Ankläger oder von dem Verurtheilten an ein anderes Bezirksgericht der drei nächstgelegenen Bezirksgerichte appellirt werden, in welchem eben so viele Richter sitzen sollen, als in dem ersten Bezirksgericht über das appellirende Urtheil gesessen sind. Von solchen 3 Bezirksgerichten kann zuerst eines der Verurtheilte, und darnach eines der öffentliche Ankläger anschlagen, und das dritte Bezirksgericht bleibt dann der Richter in letzter Instanz, ohne weitere Appellation.

107. In Criminalfällen kann über keinen Bürger ein Urtheil gefällt werden, bis durch ein Geschwornengericht die Anklage angenommen worden.

108. Nachdem die Anklage angenommen ist, spricht ein zweites Geschwornengericht über die Thatsache oder die Wahrheit des angeklagten Verbrechens.

109. Der Richter macht hierauf die Anwendung des Gesetzes.

110. Ein durch ein Geschwornengericht ledig Gesprochener kann für die gleiche Sache nicht zum zweitenmal angeklagt werden.

III. Die Einrichtung, Ernennung und Aus-

Entwurf der ungeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutions-commission, den 15. Jenner 1800.

(Beschluß.)

Achter Abschnitt.

Von den Ortsobrigkeiten und Gerichten.

100. Der Statthalter ist der Stellvertreter der Vollziehungsgewalt in jedem Bezirk; er wird vom Vollziehungsrath aus dem vierfachen Vorschlag der Urversammlungen ernannt.

101. Er hat unter sich den öffentlichen Ankläger seines Bezirks, welchen er selbst ernannt; ferners ernannt er die Agenten nach Vorschrift der Gesetze.

102. Der Statthalter hat die Aufsicht über die Verrichtungen aller Gewalten und Beamten des Bezirks; er ermahnt sie an ihre Pflicht, er übermacht ihnen die Gesetze und die Befehle des Vollziehungsraths und der Centralverwaltung; er nimmt ihre Bemerkungen, Vorschläge und Vorstellungen an; er kann keine Gnade oder Günst gewähren; er nimmt aber die Bittschriften der Bürger an, und ist gehalten, sie ungefäumt den gehörigen Behörden zukommen zu lassen. Es versteht sich, dieses unbeschadet des Rechts, das alle Bürger haben, sich unmittelbar an jede Behörde zu wenden. Er schreibt auf die durch das Gesetz bestimmten Tage die jährlichen Ur- und Wahlversammlungen aus; er hat den Vorstz